

BESCHLUSS

aus der 16. Sitzung des Rates der Gemeinde Kreuzau
vom 08.05.2007

TOP Betreff

6.4 Haushaltssatzung einschließlich Anlagen und fortgeschriebenem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2007 sowie des Investitionsprogramms der Gemeinde Kreuzau für den Planungszeitraum 2006 bis 2010 Vorlage: 19/2007 1. Ergänzung

Beschluss:

„Die Haushaltssatzung einschließlich Anlagen mit fortgeschriebenem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2007 sowie das Investitionsprogramm der Gemeinde Kreuzau für den Planungszeitraum 2006 bis 2010 wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Auf Grund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau mit Beschluss vom 08. Mai 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 , der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 26.543.420 €

in der Ausgabe auf 42.863.708 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.116.788 €

in der Ausgabe auf 6.116.788 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 241 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 426 v.H.

§ 6

Der Haushaltsausgleich ist im vorliegenden Konzeptzeitraum nicht darzustellen.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk

- a) kw (künftig wegfallend) angebracht ist, kommt die Planstelle nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers in Wegfall,
- b) ku (künftig umzuwandeln) angebracht ist, ist jede freiwerdende Planstelle in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umzuwandeln.

Beratungsergebnis: Einstimmig, bei 0 Enthaltungen